

Bekanntmachung

des Inkrafttretens des Bebauungsplanes „Solarpark Heinrichshall“ Bad Köstritz (OT Pohlitz)

Der Stadtrat der Stadt Bad Köstritz hat in öffentlicher Sitzung am 16. März 2026 den Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Heinrichshall“ im Ortsteil Pohlitz der Stadt Bad Köstritz gemäß § 10 Absatz 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen.

Die Anzeige der Satzung des Bebauungsplans „Solarpark Heinrichshall“ bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Greiz erfolgte mit Schreiben vom 16. Juni 2026. Gemäß Schreiben des Landratsamtes Greiz vom 3. August 2026 wurden im Rahmen der Prüfung des Bebauungsplanes keine Rechtsverstöße festgestellt. Die Satzung kann somit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Solarpark Heinrichshall“ der Stadt Bad Köstritz gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jede Person kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung im Bauamt der Stadtverwaltung Bad Köstritz (Heinrich-Schütz-Str. 4, 07586 Bad Köstritz) zu folgenden Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr

Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr

Des Weiteren wird der Bebauungsplan mit der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Stadt Bad Köstritz unter: www.stadtbadkoestritz.de zur Einsichtnahme bereitstellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bad Köstritz geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Rechtsfolgen des § 21 Abs. 4 ThürKO wird wie folgt hingewiesen: Sollte die von der vorstehenden ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung betroffene Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der vorstehenden Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bad Köstritz (z. B. über die Anschrift: Stadtverwaltung Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Str. 4, 07586 Bad Köstritz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der oben genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermö-

gensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Absatz 4 BauGB).

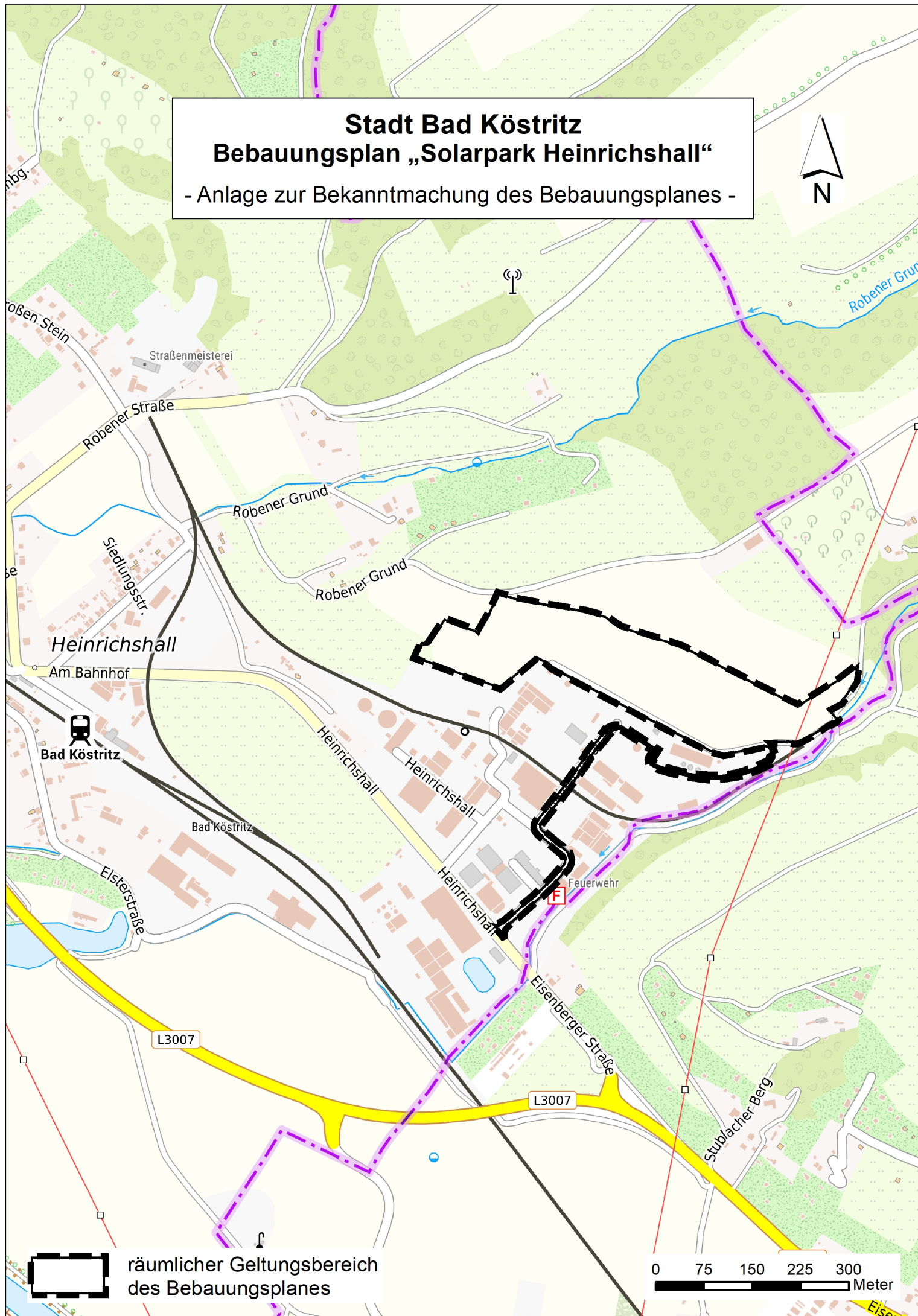
Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind auf der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Die Skizzen sind nicht maßstabsgetreu und dienen nur zur Information.

Bad Köstritz, den 4. September 2026

Oliver Voigt
Bürgermeister

Stadt Bad Köstritz Bebauungsplan „Solarpark Heinrichshall“

- Anlage zur Bekanntmachung des Bebauungsplanes -



räumlicher Geltungsbereich
des Bebauungsplanes

0 75 150 225 300
Meter